



Amt Biesenthal-Barnim
Fachbereich
Ordnung / Soziales / Kultur
Berliner Str. 1
16359 Biesenthal

E-Mail: ordnungsamt@amt-biesenthal-barnim.de
Telefon: 03337 / 4599 0
Fax: 03337 / 4599 43

Antrag auf Sondernutzung der öffentlichen Verkehrsflächen

1. Name, Vorname Antragsteller:	2. Telefonnummer für Rückfragen:
	3. E-Mail:
4. Anschrift:	
5. Zeitraum der Sondernutzung:	
Beginn:	Ende:
6. Ort / Fläche der Sondernutzung:	
7. Grund der Sondernutzung:	
<input type="checkbox"/> Lagerung von Baumaterial	<input type="checkbox"/> Aufstellung eines Bauzauns
<input type="checkbox"/> Aufstellung eines Baugerüsts	<input type="checkbox"/> Kranaufstellung (Gewicht in kg. ca.)
<input type="checkbox"/> Aufstellung von Verkaufsautomaten	<input type="checkbox"/> Aufstellung von Tischen/Stühlen
<input type="checkbox"/> Aufstellung eines Containers	<input type="checkbox"/> Sonstiges

8. Straßenverkehrsflächen:		
Die Sondernutzung erfolgt:		
<input type="checkbox"/> auf der Fahrbahn	<input type="checkbox"/> neben der Fahrbahn	<input type="checkbox"/> teilweise auf neben der Fahrbahn
<input type="checkbox"/> Umfang der genutzten Fläche (m²): (Lageplan ist beizufügen)		
<input type="checkbox"/> Halbseitige Sperrung des Gehweges wegen:		
<input type="checkbox"/> Halbseitige Sperrung der Fahrbahn wegen:		

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Hinweis:

1. Unvollständige oder nicht ausreichend begründete Anträge können abgelehnt werden.
2. Eine Genehmigung kann mit Auflagen verbunden oder versagt werden.
3. Informationen zum Datenschutz nach § 13 DSGVO entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt auf der Website des Amts Biesenthal-Barnim unter Formulare, Ordnungsangelegenheiten.
4. Gemäß der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) i.d.g.F. wird für die Sondernutzung durch den Landkreis Barnim eine Gebühr erhoben, sofern es sich um eine Sondernutzung der Fahrbahn bzw. einen Container neben der Fahrbahn handelt. Darüber hinaus ist jede Sondernutzung gemäß der Sondernutzungssatzung der jeweiligen Gemeinde gebührenpflichtig (ausgenommen Sondernutzungen nach § 14 Abs. 4 BbgStrG).

Ordnungsamt Stand 03/2026